

Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden entscheiden über die Gründung von Zweckverbänden und beschließen das Statut, in dem die spezifischen Aufgaben des jeweiligen Zweckverbandes sowie die Regeln der Zusammenarbeit der Beteiligten festgelegt werden. Das Statut stellt die staats- und verwaltungsrechtliche Vereinbarung der Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden dar und ist damit die unmittelbare Rechtsgrundlage für die Ausgestaltung ihrer Beziehungen. Damit verpflichten sich die Beteiligten, aktiv an der Erfüllung der festgelegten Aufgaben des Zweckverbandes mitzuwirken.

Das Statut soll enthalten:

- die gesetzlichen Grundlagen zur Bildung des Zweckverbandes;
- die Nennung der am Zweckverband Beteiligten;
- die Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes (der Umfang und die Art der zu erbringenden Leistungen);
- die Rechte und Pflichten der Volksvertretungen und ihrer Räte im Rahmen des Zweckverbandes;
- die Finanzierung (Zuführungen, die die Beteiligten zu erbringen haben, Termine hierfür sowie die Verwendung der eventuell zu erwartenden Überschüsse);
- sonstige Leistungen und Aufgaben der Partner (z. B. Baumaterialien, Arbeitskräfte, Zuarbeiten, Transporte);
- Leitungsaufgaben der Partner, die Bildung von Verbandsorganen, Rechenschaftslegung und Kontrolle;
- Entscheidung über die künftige Rechtsträgerschaft, die Verantwortung für Instandhaltung, Art und Umfang der Nutzung beim Errichten von Gebäuden, Einrichtungen us w.;
- personelle Besetzung und Finanzierung geschaffener Einrichtungen;
- Rechtsfolgen bei Nicht- oder nichtgehöriger Erfüllung der Verpflichtungen.

3.7.2. Der Rat des Zweckverbandes

Der Rat des Zweckverbandes (Verbandsrat) ist das *ehrenamtliche Beratungs-, Koordinierungs- und Kontrollorgan*, das im Auftrag der Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden und deren Räte tätig wird. Die Volksvertretungen delegieren entsprechend den Festlegungen im Statut des Zweckverbandes die Mitglieder in den Verbandsrat. Bei direkter Mitgliedschaft von nichtunterstellten Betrieben gehören auch deren Vertreter dem Verbandsrat an.

Die Aufgaben des Verbandsrates konzentrieren sich auf die Koordinierung der Tätigkeit der Mitglieder zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Zweckverband übertragen wurden. Zur Wahrnehmung dieser Funktion bedarf der Verbandsrat keiner Beschlußkompetenz; ihm werden auch keine operativ leitenden bzw. geschäftsführenden Aufgaben übertragen. Aus diesem Grunde verfügt er auch über keinen Leitungsapparat. Der Verbandsrat kann jedoch zu allen grundsätzlichen Fragen der Entwicklung und Arbeit des Zweckverbandes Vorschläge und Beschlußentwürfe ausarbeiten, die den Volksvertretungen bzw. Räten der beteiligten Städte und Gemeinden zur Entscheidung vorzulegen sind. Sie sind ggf. vorher mit den beteiligten Betrieben abzustimmen. Die Beschlüsse der Volksvertretungen bilden die Grundlage für die Arbeit im Zweckverband und die Tätigkeit des Verbandsrates.